

FFH-GEBIET "GEWÄSSERSYSTEM DER HELMENIEDERUNG" (EU-CODE: DE 4533-301, LANDESCODE: FFH0134)

Gemäß § 14 N2000-LVO LSA entsprechen die in den §§ 6 bis 12 sowie in § 3 der gebietsbezogenen Anlage enthaltenen Bestimmungen Maßnahmen i. S. d. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 HS 1 FFH-RL bzw. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA. Ergänzend werden im Folgenden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter des besonderen Schutzgebietes Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßgaben festgelegt. Darüber hinaus können auch die im MMP gebietskonkret formulierten Erhaltungsmaßnahmen Berücksichtigung finden.

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I FFH-RL sind insbesondere:

für die **LRT der Gewässer** (LRT 3150, 3190, 3260):

- die Vermeidung von Nährstoffeinträgen bzw. -einträgen, von Schadstoffen und Pflanzenschutzmitteln,
- die Vermeidung von technischem Gewässerausbau,
- soweit notwendig und schutzzweckkonform die Durchführung von Gewässerrenaturierung,
- die Anlage von Pufferstreifen zwischen Gewässerufer und landwirtschaftlicher Nutzfläche,
- die Durchführung ggf. notwendiger Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in gestaffelter bzw. schonender und an den jeweiligen Standort und an das Schutzgut angepasster Form,
- die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit,
- die Vermeidung starker Verschilfung oder Verlandung,
- ggf. die Anbindung von Altwässern oder Altarmen,
- die Vermeidung von Besatzmaßnahmen mit nichtheimischen oder nicht gebietstypischen Fischarten,
- die Beschränkung einer fischerei- und angelwirtschaftlichen Nutzung entsprechend der LRT-typischen Anforderungen,

für den **LRT der Salzwiesen** (LRT 1340*):

- die Durchführung einer angepassten, habitatprägenden Nutzung mittels Mahd oder ggf. Beweidung zu einem gemäß der phänologischen Ausprägung angepassten Bewirtschaftungszeitpunkt,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen sowie der Akkumulation abgestorbener organischer Substanz,
- die Entfernung ggf. vorhandener Gehölze, die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts,

für den **LRT der Hochstaudenfluren** (LRT 6430):

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts und ggf. der natürlichen Auendynamik,
- die Entfernung ggf. im LRT vorhandener Gehölze,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln.

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Tierarten gemäß Anhang II FFH-RL sind insbesondere:

für die **Bachmuschel** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (struktureiche, naturnahe Bäche und Flüsse mit klarem, sauerstoffreichem Wasser, sandiger

bis feinkiesiger, stabiler Gewässersohle und intaktem Lückensystem mit guter Durchströmung ohne Verstopfungen durch Feinmaterial), die Erhaltung optimaler Lebensbedingungen für einheimische Wirtsfische einschließlich der gewässertypischen Jungfischdichte und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Eutrophierung, Feinsedimenteinträge, stark erhöhte Sedimentumlagerung, starken Fraßdruck durch Neozoen (z. B. Bisam, Waschbär, Mink, Nutria), Gewässerausbau, eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung oder eine nicht angepasste touristische Nutzung der Habitate,

für die **Schmale Windelschnecke** die Erhaltung oder die Wiederherstellung ihrer Habitate (natürliche bzw. naturnahe, extensiv genutzte, kalkhaltige Feucht- und Nassbiotope mit niedrigwüchsiger und lückiger Vegetation und gleichmäßigem Wasserhaushalt ohne Austrocknung bzw. Überstauung), die Vermeidung der Entwicklung von dichten, hochwüchsigen Röhrichten, Seggenrieden sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch nachhaltige Störungen des Mikroklimas, Eutrophierung, Bodenverdichtung oder eine nicht artspezifisch angepasste Bewirtschaftung von Habitatflächen,

für die **Grüne Keiljungfer** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer mit strukturreicher Ufervegetation und einer naturnah oder natürlich ausgebildeten Gewässersohle, die Erhaltung, die Anlage oder die Wiederherstellung von Pufferstreifen mit extensiv genutztem Offenland, Staudenfluren oder Röhrichten beiderseits des Gewässers und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Eutrophierung, eine deutliche Verschlammung der Habitate oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

für die **Helm-Azurjungfer** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (langsam fließende, wintermilde, dauerhaft wasserführende Bäche oder Gräben mit gut ausgebildeter emerser und submerser Vegetation und einem hohen Anteil voll besonnter Gewässerabschnitte), die Erhaltung, die Anlage oder die Wiederherstellung von Pufferstreifen mit extensiv genutztem Grünland, Staudenfluren oder Röhrichten, insbesondere Kleinröhrichten, beiderseits des Gewässers die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch sommerliches Trockenfallen in Folge von Grundwasserabsenkung oder Gewässerausbau; Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (z. B. Böschungsmahd, Entkrautung) sollten punktuell oder abschnittsweise durchgeführt, jedoch zur Verhinderung von zu starken Verlandungs- oder Verschilfungstendenzen nicht völlig unterlassen werden; Maßnahmen zum Gewässerausbau sollten vermieden werden,

für die **Vogel-Azurjungfer** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (kleine, besonnte, dauerhaft fließende Bäche oder Gräben mit abschnittsweise gewässerbegleitendem Erlenbewuchs) und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Sediment- oder Nährstoffeinträge oder sommerliches Trockenfallen in Folge von Grundwasserabsenkung oder Gewässerausbau; Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (z. B. Böschungsmahd, Entkrautungen) sollten punktuell oder abschnittsweise durchgeführt, jedoch zur Verhinderung von zu starken Verlandungs- oder Verschilfungstendenzen nicht völlig unterlassen werden,

für das **Bachneunauge** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (strukturreiche, flache Fließgewässer mit kiesiger Sohle als Laich- bzw. Larvalhabitate sowie Abschnitten mit zeitweise stabilen Sedimentbänken aus Feinsand und Detritus als Aufwuchshabitate), die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit dieser Gewässer und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Stoff- und Feinsedimenteinträge in die Laichhabitate, Gewässerausbau oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

für die **Groppe** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (natürliche oder naturnahe Gewässer mit strukturreicher Ufervegetation), die Erhaltung von Ufergehölzen, die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit dieser Gewässer und

die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Stoff- und Feinsedimenteinträge, Gewässerausbau, eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung oder Versauerung bzw. starke pH-Wert-Schwankungen,

für den **Fischotter** die Erhaltung oder die Wiederherstellung zusammenhängender und vernetzter Oberflächengewässer mit einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch angel- oder berufsfischereiliche Nutzung, Gewässerausbau, Habitatzerschneidung (z. B. Wanderbarrieren, insbesondere an Straßenquerungen) oder eine nicht artangepasste Gewässerunterhaltung,

für das **Große Mausohr** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Lebensräume (struktureiche Offenländer, insbesondere in Form kleinräumig gegliederter Kulturlandschaften mit Streuobstwiesen, extensiv genutztem Grünland und blütenreichen Weg- und Feldsäumen, verzahnt mit standortgerechten Laubwaldbeständen einheimischer Gehölzarten, Vermeidung von starken Auflichtungen in der Baumschicht, um unterwuchsarme Hallenwaldstrukturen zu erhalten und zu fördern), die Förderung von Laubholzbeständen mit einem Bestandsalter von mindestens 80 Jahren vorzugsweise als Altholzinseln von mehr als 30 % des Gesamtwaldbestandes zur Sicherung der Quartierbaumdichte, die Sicherung von bekannten ober- und unterirdischen Quartieren mittels fledermausgerechter Verschlüsse sowie die Durchführung fledermausgerechter Umbauten, Sanierungen und Beleuchtungen in Gebäudequartieren und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen insektizid-wirkenden Substanzen.